



Aktuelle Informationen zu Baumfällungen in Prora

Ostseebad Binz, 18. Februar 2020. In Prora ist es zu mehreren Baumfällungen auf privaten Grundstücken gekommen. Die folgende Liste gibt einen Überblick zu den betroffenen Flächen, deren Status laut Flächennutzungsplan und den jeweiligen juristischen Gegebenheiten.

Grundstück 1 Proraer Allee / Privat (vor Bundeswehrsozialwerk)

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan ein Waldgrundstück. Den Eigentümern steht es nach Landeswaldgesetz § 13 zu, genehmigungsfrei Kahlhiebe bis 2 ha Größe bei hiebsreifen Beständen vorzunehmen. Hier greift auch mit § 14 Landeswaldgesetz die Pflicht zur Wiederaufstockung (Wald muss wiederhergestellt werden).

Grundstück 2 Proraer Allee / Privat (entlang Proraer Allee)

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan ein Waldgrundstück. Den Eigentümern steht es nach Landeswaldgesetz § 13 zu, genehmigungsfrei Kahlhiebe bis 2 ha Größe bei hiebsreifen Beständen vorzunehmen. Hier greift auch mit § 14 Landeswaldgesetz die Pflicht zur Wiederaufstockung (Wald muss wiederhergestellt werden).

Grundstück 3 (Block 0) /gemeindliches Grundstück – verpachtet an Privat

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan ein Waldgrundstück mit zusätzlichem Biotopschutz. Um hier Forstarbeiten vornehmen zu können, ist eine gesonderte Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz hat aufgrund vorgenommener großflächiger Forstarbeiten Anzeige beim Landkreis, Untere Naturschutzbehörde erstattet.



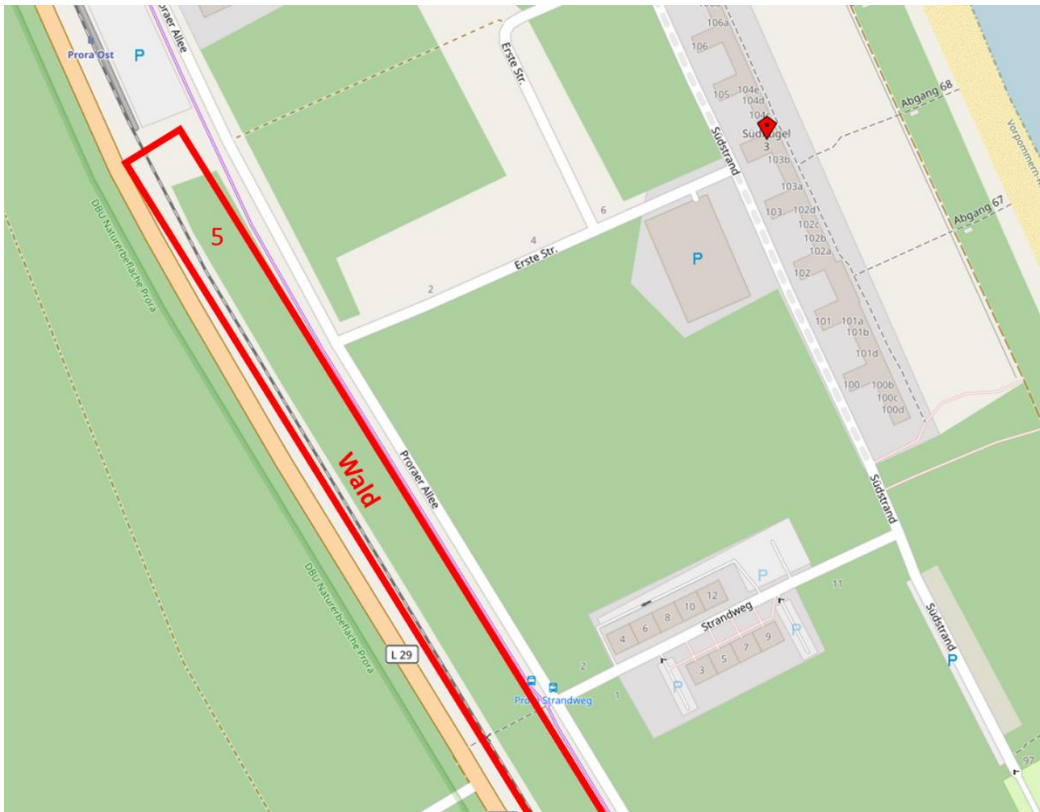
Grundstück 4 (vor Block 2) / Privat

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan ein Waldgrundstück mit zusätzlichem Biotopschutz. Um hier Forstarbeiten vornehmen zu können, ist eine gesonderte Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz hat aufgrund vorgenommener großflächiger Forstarbeiten Anzeige beim Landkreis, Untere Naturschutzbehörde erstattet.



Grundstück 5 Proraer Allee / Privat (entlang Proraer Allee)

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan ein Waldgrundstück. Den Eigentümern steht es nach Landeswaldgesetz § 13 zu, genehmigungsfrei Kahlhiebe bis 2 ha Größe bei hiebsreifen Beständen vorzunehmen. Hier greift auch mit § 14 Landeswaldgesetz die Pflicht zur Wiederaufstockung (Wald muss wiederhergestellt werden).



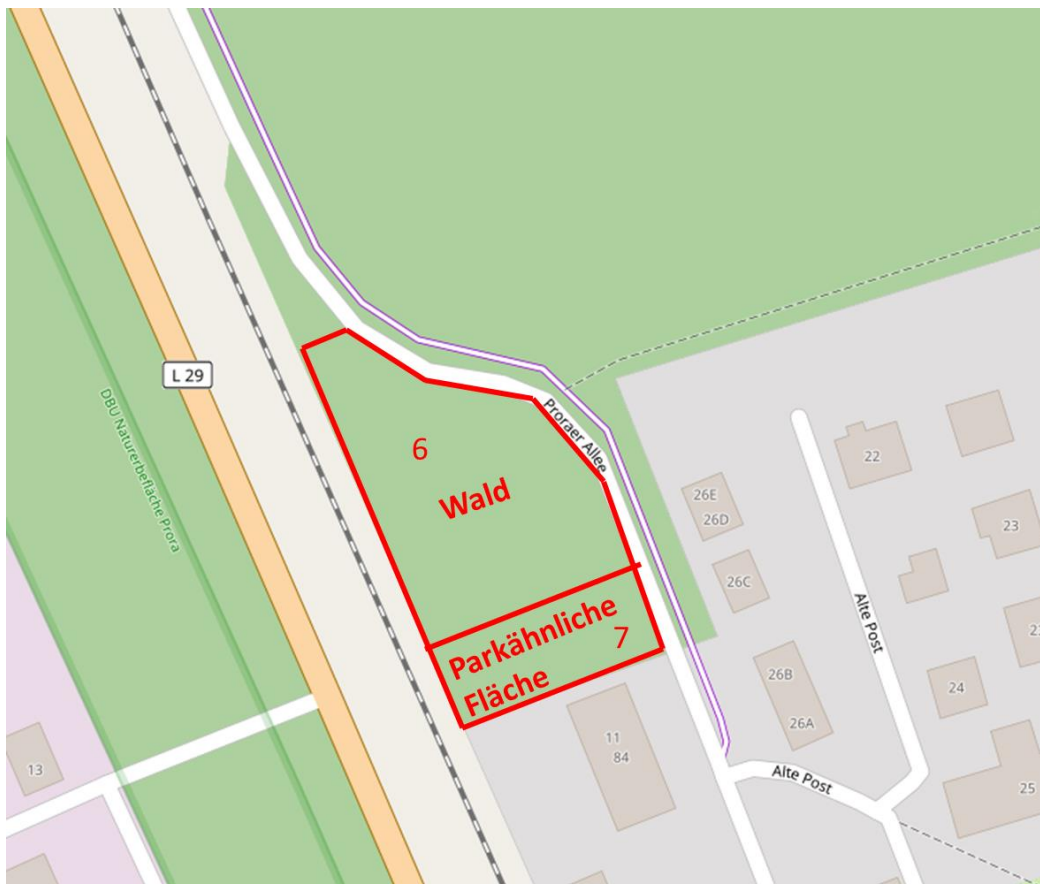
Grundstück 6 / Privat (entlang Proraer Allee)

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan ein Waldgrundstück. Den Eigentümern steht es nach Landeswaldgesetz § 13 zu, genehmigungsfrei Kahlhiebe bis 2 ha Größe bei hiebsreifen Beständen vorzunehmen. Hier greift auch mit § 14 Landeswaldgesetz die Pflicht zur Wiederaufstockung (Wald muss wiederhergestellt werden).

Grundstück 7 Proraer Allee / Privat (entlang Proraer Allee)

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan als parkähnliche Anlage klassifiziert. Damit unterliegt das Grundstück der gemeindlichen Baumschutzsatzung sowie den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes M-V. Für die vorgenommenen Forstarbeiten wurde ein unvollständiger Antrag bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Eine Genehmigung wurde nicht erteilt. Folgende Maßnahmen wurden deshalb von der Gemeindeverwaltung eingeleitet:

1. Anzeige beim Landkreis, Untere Naturschutzbehörde
2. gemeindeinterne Anhörung und Prüfung zum Verfahren
3. Prüfung der Ordnungswidrigkeit wegen Verstoß gegen die Baumschutzsatzung



Grundstück 8 / Privat

Diese Waldfläche wird im Zuge der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans 14 entfernt.

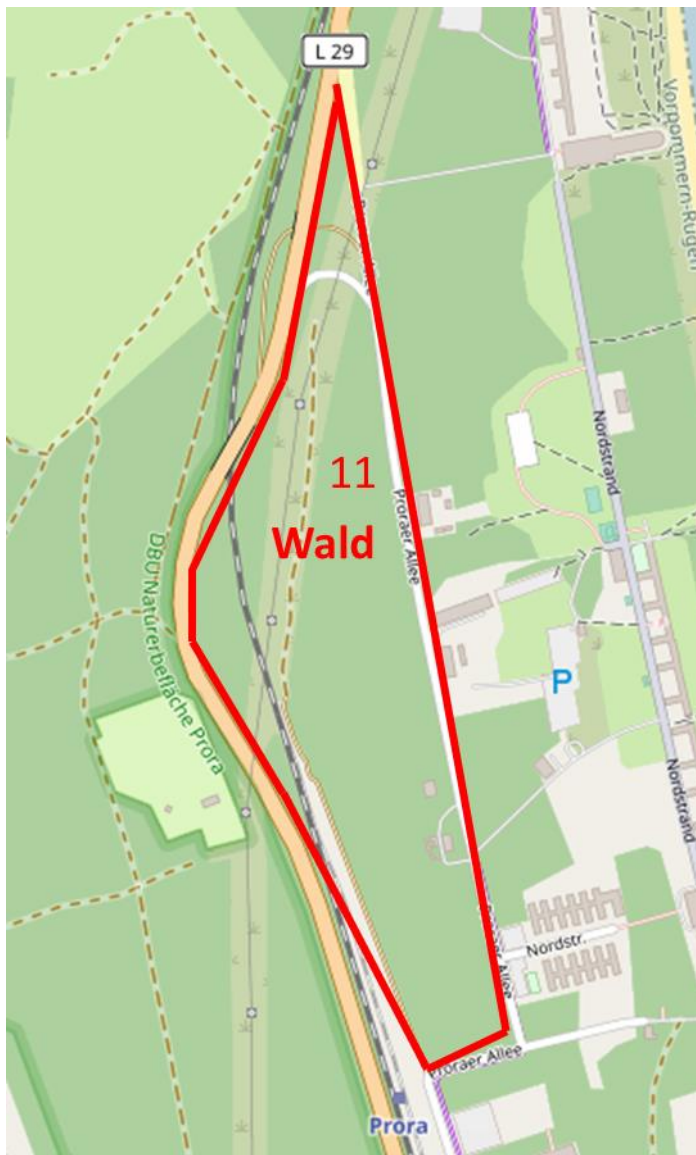
Grundstück 9 und 10 / Privat

Diese Grundstücke werden im Zuge der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans 14 zu Waldflächen und somit zum Ausgleich für u.a. Grundstück 8 aufgeforstet.



Grundstück 11 / Privat (entlang Proraer Allee)

Dieses Grundstück ist nach Flächennutzungsplan ein Waldgrundstück. Den Eigentümern steht es nach Landeswaldgesetz § 13 zu, genehmigungsfrei Kahlhiebe bis 2 ha Größe bei hiebsreifen Beständen vorzunehmen. Hier greift auch mit § 14 Landeswaldgesetz die Pflicht zur Wiederaufstockung (Wald muss wiederhergestellt werden).



Weitere Informationen:

Hiebreif bedeutet auch Erntereif. Das heißt, die zu schlagenden Bäume müssen einen bestimmten Durchmesser erreicht haben. Dieser Durchmesser wird auch Zielstärke oder Zieldurchmesser genannt und kann je nach Baumart und Wirtschaftsziel variieren. Bestände werden als hiebsreif bezeichnet, wenn die Bestandesmitglieder (Bäume) im Durchschnitt eine gewisse Stärke erlangt haben und die zu erwartende Sortenzusammensetzung dem forstlichen Betriebsziel entspricht.

Die **Mengenkontrolle** sowie die **Kontrolle der Aufforstung** obliegen dem Forstamt Rügen.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011

§ 13

Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände

(1) Kahlhiebe im Sinne dieses Gesetzes sind flächenhafte Einschläge von Baumbeständen.

(2) Kahlhieben gleichgestellt sind Eingriffe in einen Baumbestand, die die Bestockung einer Waldfläche ohne gesicherte Verjüngung auf weniger als 50 Prozent des normalen Vollbestandes der betreffenden Baumart bei gleichem Alter und gleicher Ertragsklasse herabsetzen.

(3) Kahlhiebe mit einer Flächengröße über zwei Hektar, Ausnahmen zur Pflege hiebsunreifer Bestände nach Absatz 5 und Kahlhiebe im Wald, der sich in einem Abstand von bis zu 300 Metern zur Mittelwasserlinie an Küstengewässern nach § 1 Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. Angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungsflächen des gleichen Forstbetriebes werden dabei mit eingerechnet. Die Genehmigung der in einem Forsteinrichtungswerk nach § 11 Absatz 4 geplanten Kahlhiebe und kahlhiebsgleichen Maßnahmen kann mit dessen Bestätigung durch die Forstbehörde verbunden werden.

(4) Die Genehmigung ist unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften zu versagen, wenn

1. die Gefahr besteht, dass die Fläche in angemessener Frist nicht wieder aufgeforstet wird (§ 14 Absatz 3),
2. eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart beantragt wird und Versagungsgründe nach § 15 Absatz 4 gegeben sind oder
3. erhebliche Nachteile für den Waldschutz, die Waldbewirtschaftung oder die Tier- und Pflanzenwelt zu befürchten sind.

(5) Hiebsunreife Bestände sind so zu pflegen, dass die Bestockung nicht auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wird. Hiebsunreif sind Nadelholzbestände unter 60 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren mit Ausnahme von Stockausschlags- und Laubweichholzbeständen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Sitkafichten und Weihnachtsbaumkulturen sowie Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen calamitätsgeschädigter Flächen, deren Bestockung durch natürliche Ereignisse, wie Windwurf, Windbruch und abgestorbene Bestandesmitglieder, auf unter 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wurde.

§ 14

Pflicht zur Wiederbestockung

(1) Kahlgeschlagene Grundflächen sind wieder zu bestocken, stark verlichtete Waldbestände zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist. Die Pflicht zur Wiederbestockung und Ergänzung umfasst auch die Verpflichtung, Kulturen und Naturverjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen. Sofern die Verlichtung von Waldbeständen durch Tierarten verursacht wird, gegen die der Waldbesitzer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen keine Abwehrmaßnahmen ergreifen darf, kann ihn die Forstbehörde von der Pflicht nach Satz 2 entbinden.

(2) Die Forstbehörde kann die Wiederbestockung von kahlgeschlagenen oder unvollständig bestockten Grundflächen ohne Rücksicht auf die Ursache ihrer Entstehung anordnen, wenn die Flächen Wald im Sinne dieses Gesetzes sind.

(3) Die Forstbehörde kann für die Wiederbestockung eine angemessene Frist setzen, die drei Jahre nicht überschreiten soll.

(4) Zur Gewährleistung der Wiederbestockung kann von dem Waldbesitzer Sicherheit verlangt werden. Die Höhe der Sicherheit soll die voraussichtlichen Kosten für die Wiederbestockung einschließlich der Nachbesserung und für die erforderliche Sicherung der Kultur bis längstens fünf Jahre nach ihrer Begründung decken. Im Falle einer Ersatzvornahme kann die Forstbehörde die hinterlegte Sicherheit verwenden.